

Fall 3:

Elektronikgroßhändler (S) vereinbart mit der B-Bank, dass diese das Eigentum an den Waren erhalten soll, die sich in der Lagerhalle 1 des S in den Regalreihen 1 bis 20 befinden und befinden werden. S soll die übereigneten Gegenstände für die Bank verwahren. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich 70 Handys in diesen Regalen. Als später eine Lieferung Handy-Akkus hinzukommt, sortiert S diese in die Regale 12 bis 15 ein. Wochen später stellt sich heraus, dass Lagerarbeiter L eines der Handys und einen Akku nach Hause – ohne Erlaubnis des S- mitgenommen hat. Die B-Bank verlangt von diesem Herausgabe. L erwidert, mit der B-Bank hätte er überhaupt nichts zu tun, vom Geschäft mit S habe er nichts gewusst.

Frage: Hat die B-Bank gegen L einen Herausgabeanspruch?